



# **STADT COESFELD**

Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coesfeld

**Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses  
der Stadt Coesfeld zum 31. Dezember 2020**



## **Inhaltsverzeichnis**

Abkürzungsverzeichnis .....	2
1. Prüfungsauftrag .....	3
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung .....	4
2.1 Gegenstand der Prüfung .....	4
2.2 Art und Umfang der Prüfung .....	5
2.3 Wesentlichkeitsgrenze .....	7
2.4 Prüfungsgrundlagen .....	7
2.5 Prüfungszeitpunkt, Prüfteam .....	8
3. Grundsätzliche Feststellungen .....	9
3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Bürgermeisterin .....	9
3.1.1 Wirtschaftliche Lage der Stadt Coesfeld und Geschäftsverlauf .....	9
3.1.2 Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Coesfeld .....	13
3.2 Unregelmäßigkeiten .....	23
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung .....	25
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung .....	25
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen .....	25
4.1.2 Jahresabschluss .....	26
4.1.3 Lagebericht .....	28
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	28
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	28
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen .....	28
4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen .....	29
4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen .....	31
5. Bestätigungsvermerk .....	32
6. Anlagen zum Prüfungsbericht .....	36

## **Abkürzungsverzeichnis**

1. NKFVG NRW	1. Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land NRW (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz) vom 18.09.2012
2. NKFVG NRW	2. Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land NRW und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz) vom 18.12.2018
GFG 2020 NRW	Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 (Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes NRW an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2020)
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
gpaNRW	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
KomHVO NRW	Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land NRW
LBeamtVG NRW	Beamtenversorgungsgesetz für das Land NRW
MHKBG NRW	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW
NKF-CIG	NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW)
OZG	Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG)
RPA	Rechnungsprüfungsamt
VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW	Muster für das doppelte Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land NRW und der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (Rd.-Erl. MHKBG NRW vom 08.11.2019)

## 1. Prüfungsauftrag

Die Stadt Coesfeld hat nach § 95 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2020 einschließlich Lagebericht wurde § 95 Abs. 5 GO NRW entsprechend von der Kämmerin am 25.06.2021 aufgestellt, von der Bürgermeisterin am 26.06.2021 bestätigt und dem Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am 01.07.2021 vorgelegt (vergl. Beschlussvorlage 201/2021).

Der Rat hat in dieser Sitzung den Entwurf zur Kenntnis genommen und an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung gemäß § 59 Abs. 3 Satz 1 GO NRW überwiesen. Zur Durchführung der Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 59 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 102 Abs. 1 Satz 1 GO NRW).

Nach § 102 Abs. 3 GO NRW ist die Buchführung in die Prüfung des Jahresabschlusses einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die o. g. Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Abs. 1 Satz 4 GO NRW ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Der Lagebericht ist laut § 102 Abs. 5 GO NRW darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

Die Regelungen für die Jahresabschlussprüfung und den Bestätigungsvermerk (§ 101 GO NRW a. F.) wurden, wie bereits im letztjährigen Prüfbericht erwähnt, mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFWG NRW) grundlegend geändert. Diese Regelungen finden sich nunmehr in § 102 GO NRW n. F. wieder.

Danach haben die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Hinsichtlich der näheren Ausgestaltung des Prüfungsberichtes sowie des Bestätigungsvermerkes gelten die §§ 321 und 322 HGB entsprechend.

## **2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

### **2.1 Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss zum 31.12.2020 mit den in § 95 Abs. 2 GO NRW und § 38 KomHVO NRW festgelegten Bestandteilen.

Danach besteht der Jahresabschluss aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz und
- dem Anhang.

Ferner ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht nach § 49 KomHVO beizufügen.

Die Prüfung erfolgte im Hinblick auf

- die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Gliederungsvorschriften,
- die Vermittlung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage,
- die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen,
- die Ordnungsmäßigkeit der Inventur, des Inventars und die Übereinstimmung des daraus entwickelten Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes.

Die Erstellung und Aufstellung, der Inhalt und die Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses nebst Lagebericht sowie die gegenüber der Rechnungsprüfung gemachten Angaben liegen in der Verantwortung der Bürgermeisterin und der Kämmerei der Stadt Coesfeld.

Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, die vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der jeweiligen Vermögensgegenstände und des Lageberichtes zu beurteilen. Hinsichtlich des Lageberichtes ist festzustellen, ob dieser mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt erwecken.

Dazu hat die Rechnungsprüfung die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz sowie dem Anhang und ergänzend den Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020 (Anlagen zum Prüfbericht) der Stadt geprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO NRW bzw. KomHVO NRW aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Lagebericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung.

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte und unter dem Datum vom 30.11.2020 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 sowie der Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019 der Stadt Coesfeld.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns im Rahmen der Prüfung von der Bürgermeisterin sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erteilt worden.

Ergänzend hierzu hat die Bürgermeisterin in einer Vollständigkeitserklärung am 15.11.2021 schriftlich bestätigt, dass im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben wurden. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Aufstellen des Jahresabschlusses haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns auch im Verlauf der Prüfung nicht bekannt geworden.

## **2.2 Art und Umfang der Prüfung**

Art und Umfang der Prüfung basieren auf dem risikoorientierten Prüfungsansatz. Mit Hilfe des risikoorientierten Prüfungsansatzes haben Prüfer die Möglichkeit, Prüfungsschwerpunkte zu setzen. Dies geschieht mittels systematischer Risikoanalyse anhand einer Differenzierung der Risiken: das dem Prüffeld innewohnende, inhärente Risiko und das aus unzureichenden internen Kontrollsystemen resultierende Kontrollrisiko ergeben das Fehlerrisiko.

Es ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- die Entwicklung des Anlagevermögens, insbesondere der Zugänge und Abschreibungen
- Bereiche mit signifikanten Abweichungen gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz und gegenüber dem Vorjahr
- die weiteren Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, der Schulden-, der Ertrags- und der Finanzlage
- Rechnungsabgrenzung zum Vorjahr und zum Folgejahr
- Finanzanlagen (Ansatz, Ausweis und Bewertung)
- Bildung und Auflösung von Sonderposten
- Rückstellungen (Bildung, Inanspruchnahme sowie Auflösung/Herabsetzung)

- Bewertung der Forderungen bzw. Bilanzierung unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips gemäß § 34 Abs. 5 KomHVO NRW
- Verwendung der Bilanzierungshilfe bzw. Isolierung der corona-bedingten Belastungen nach dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG

Bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen wurden die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ausreichend zu prüfen.

Für die Prüfung wurden die Saldenlisten und Sachkonten herangezogen. Beim Bilanzausweis wurde ein Abgleich mit der Anlagenbuchhaltung vorgenommen. Die Dokumentation zum Jahresabschluss wurde in die Prüfung einbezogen. Mit den zur Verfügung gestellten Dateien wurden Berechnungen und Auswertungen vorgenommen.

Die Abschlussprüfung beinhaltet ferner die Prüfung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Bürgermeisterin bzw. der Kämmerin sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und für die Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht ein.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 standen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Ausweises verschiedener Bilanzposten im Vordergrund. Ziel der Abschlussprüfung war es festzustellen, ob die Bücher vollständig und richtig geführt wurden und inwieweit sich die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen und die Veränderungen des Vermögens und der Schulden aus der Buchführung ergeben.

Die Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Stadt haben wir u. a. anhand der eingeholten Bankbestätigungen vorgenommen.

Basis für die Prüfung der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen waren die entsprechenden, vorgenommenen Ermittlungen von Sachverständigen (Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe i. V. m. den allgemeinen Bewertungs- und Berechnungsgrundlagen der Heubeck AG).



## 2.3 Wesentlichkeitsgrenze

Die Prüfung wurde nach § 102 Abs. 3 GO NRW so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Coesfeld wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden. Bei der Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze wird bei der Prüfplanung berücksichtigt, ab welcher Grenze das Ausmaß von Unrichtigkeiten und Verstößen in Summe im Abschluss und Lagebericht wesentlich ist.

### Ermittlung der Wesentlichkeitsgrenze:

Rechnerisch ergibt sich folgende Wesentlichkeitsgrenze:  
Die Wesentlichkeit wird auf der Basis der Bilanzsumme ermittelt.

Jahresabschluss:	Bilanzsumme:	Faktor:	Wesentlichkeitsgrenze:	Zwischen- ergebnis x 75 %:	Toleranz- wesentlichkeit: (gerundet)
2020	388.149.419,83 €	x 1,5 %	5.822.241,30 €	4.366.680,98 €	4,366 Mio. €

## 2.4 Prüfungsgrundlagen

(Rechts-) Grundlagen für unsere Prüfungen waren insbesondere

- die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW),
- die Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW),
- VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW (Runderlass des MHKBG NRW vom 08.11.2019)
- das Handelsgesetzbuch (HGB),
- die Prüfungsstandards des IDW (u. a. IDW PS 450 n. F. und IDW PS 400 n. F.),
- die Prüfungsleitlinien des IDR (u. a. IDR Prüfungsleitlinien 260 und 200),
- Empfehlungen/Hinweise der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW),
- Hinweise und Empfehlungen des IDR, Landesgruppe NRW
- Neues Kommunales Finanzmanagement in NRW, Handreichung für Kommunen, 7. Auflage
- „Kommunale Finanzwirtschaft NRW“, Verlag Dresbach, 47. Auflage
- Beck-Online „Praxis der Kommunalverwaltung - NRW“, Kommunal- und Schulverlag

## 2.5 Prüfungszeitpunkt, Prüfteam

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 fand in der Zeit vom 25.10.2021 bis 29.11.2021 in den Räumen des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) statt.

An der Prüfung dieses Jahresabschlusses waren folgende Prüfer des RPA beteiligt:

- Frau Helga Sühling                      Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung
- Herr Bastian Waterkamp              Rechnungsprüfer

In den diffizilen Prüfbereichen des Anlagevermögens (immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen sowie Finanzanlagen) wurde das RPA durch einen Mitarbeiter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft *Schüllermann und Partner AG* unterstützt.

Die Prüfungshandlungen endeten mit der Erstellung dieses Prüfberichtes durch die örtliche Rechnungsprüfung und dessen Zuleitung an den Rechnungsprüfungsausschuss für die Sitzung am 09.12.2021.

Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungshandlungen wurden in den Arbeitsunterlagen des Rechnungsprüfungsamtes ausführlich dokumentiert und hinterlegt. Die Aussagen in diesem Bericht stellen eine Zusammenfassung der Endergebnisse dar.

### 3. Grundsätzliche Feststellungen

#### 3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Bürgermeisterin

##### 3.1.1 Wirtschaftliche Lage der Stadt Coesfeld und Geschäftsverlauf

Im Jahresabschluss sowie im Lagebericht zum 31.12.2020 wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung u. a. folgende wesentlichen Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt Coesfeld durch die Verwaltung getroffen:

- Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2020 hat sich gegenüber dem Vorjahr von 376,5 Mio. € auf 388,1 Mio. € erhöht (= +11,6 Mio. €). Dieser Anstieg der Bilanzsumme ist im Wesentlichen auf eine Verbesserung beim Eigenkapital (+8,1 Mio. € durch den Jahresüberschuss 2020) sowie auf eine Erhöhung bei den Sonderposten (+6,0 Mio. €) zurückzuführen.
- Das Haushaltsjahr 2020 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 8.101.505,22 € (Vorjahr 12.034.413,07 €) ab. Damit wurde der in § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW geforderte Haushaltsausgleich erreicht. Die gegenüber dem Planansatz erzielte Ergebnisverbesserung wird u. a. wie folgt begründet:

+ 6,2 Mio. €	Ausgleichszahlung des Landes NRW zur Kompensation der corona-bedingten Belastungen für die Stadt Coesfeld
+ 1,0 Mio. €	zusätzliche Landesförderung für Kinderbetreuungsplätze
+ 1,6 Mio. €	durch die Auflösung bzw. Teilauflösung von Rückstellungen
- 3,0 Mio. €	zusätzliche Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen für die aktiven Beamt:innen sowie Versorgungsempfänger:innen
+ 1,3 Mio. €	0,5 Mio. € Abfindungsansprüche bei der Versorgungslastenteilung und 0,8 Mio. € Einsparung bei den Personalaufwendungen
+ 1,1 Mio. €	Übertragung von (noch) nicht verwendeten Haushaltsmitteln in das Folgejahr im Bereich der Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung

(dargestellt sind einige der wesentlichsten Positionen)

Im Jahresabschluss 2019 konnte bei den „Steuern und ähnlichen Abgaben“ noch ein Mehrertrag i. H. v. 1,95 Mio. € attestiert werden. Für 2020 hingegen sind hier nun Mindererträge von über 1,0 Mio. € zu verzeichnen.

Zum Ausgleich corona-bedingter Belastungen hat die Stadt Coesfeld vom Land NRW eine Zahlung nach dem Gewerbesteuerenausgleichsgesetz in Höhe von rd. 6,2 Mio. € erhalten. Hier wird zurecht darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Verbesserung um einen Sondereffekt handelt, der in den Folgejahren in dieser Höhe nicht mehr stattfinden wird.

Bei den „sonstigen Transfererträgen“ konnte gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz von 415.000 € letztlich ein Ergebnis von 1,18 Mio. € (hier vor allem bei den Kostenbeiträgen in der Jugendhilfe und den Erstattungen von UVG-Leistungen) erzielt werden.

Darüber hinaus konnten, wie auch bereits in 2019, gebildete Rückstellungen ganz oder teilweise aufgelöst werden (+1,64 Mio. €).

Mehraufwendungen entstanden im Haushaltsjahr 2020 vor allem bei den Pensions- und Beihilferückstellungen für die aktiven Beamt:innen (Zuführung +968.000 €) und die Versorgungsempfänger:innen (Zuführung von +2,06 Mio. €).

- Wie auch im Vorjahr so erfolgte ebenfalls im Haushaltsjahr 2020 neben der Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1,9 Mio. € (2019 1,4 Mio. €) auch eine Übertragung nicht realisierter Erträge in Höhe von 48.000 € (Vorjahr 0,1 Mio. €). Dies bedeutet, dass sich das Gesamtergebnis des Haushaltsjahres 2021 um rd. 1,85 Mio. € verschlechtern wird (2020 ca. 1,32 Mio. €).
- Der Gesamtfinanzplan sah für das Haushaltsjahr 2020 zunächst einen Fehlbetrag in Höhe von 11,4 Mio. € vor. Dieser stieg durch übertragene Auszahlungsermächtigungen aus dem Vorjahr i. H. v. 18,4 Mio. € schlussendlich auf insgesamt 29,8 Mio. €. Am Ende des Jahres konnte jedoch ein positives Ergebnis von 47.613,22 € verzeichnet werden. Die Verbesserung von knapp 30,0 Mio. € ist auf die positive Entwicklung bei der laufenden Verwaltungstätigkeit (+10,0 Mio. €) aufgrund der noch im Dezember 2020 erfolgten Ausgleichszahlung des Landes NRW zur Kompensation corona-bedingter Aufwendungen, der erhöhten Landesförderung für Kinderbetreuungsplätze, geringere Auszahlungen für Sach- bzw. Dienstleistungen sowie geringere Personalauszahlungen und vor allem weniger Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit (+19,7 Mio. €) durch zum Teil in das Haushaltsjahr 2021 verschobene/weiterzuführende Baumaßnahmen zurückzuführen. Aber auch die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen von über 13,8 Mio. € in das Haushaltsjahr 2021 sorgte für eine erhebliche Entlastung des Haushaltsjahres 2020.
- Auch für die folgenden Haushaltsjahre wird bis auf Weiteres ein erheblicher Finanzmittelbedarf bestehen. Bekanntermaßen stehen umfangreiche Schulmodernisierungs- und Schulsanierungsmaßnahmen an. Durch die derzeitige Ausgleichsrücklage (inkl. des Jahresüberschusses 2020 mit einem Betrag von 8.101.505,22 €) in Höhe von 49,0 Mio. € werden die kommenden Haushalte trotz defizitärer Planungen wahrscheinlich fiktiv ausgeglichen werden können. Haushaltsermächtigungsübertragungen sorgen darüber hinaus weiterhin für einen großen Bedarf an Finanzmitteln.
- Zum 31.12.2020 verfügt die Stadt Coesfeld über einen positiven Bestand an liquiden Mitteln von 46,3 Mio. € (Vorjahreswert 45,0 Mio. €). Die Liquiditätsslage ist nach wie vor gut. Wie oben bereits geschildert, muss allerdings auch eine beträchtliche Zahlungsfähigkeit für die in den nächsten Jahren anstehenden Investitionen vorgehalten werden.

- Die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzte Kreditermächtigung für Investitionen in Höhe von insgesamt 2,63 Mio. € wurde fast gänzlich wie folgt in Anspruch genommen:

628.804 €	letzter Anteil des Landesdarlehens „Gute Schule 2020“ (für die Sanierung/Erweiterung der ehem. Jakobischule)
1.400.000 €	Förderkredit aus dem NRW-Programm „Moderne Schule“ (Schulzentrum)
400.000 €	Förderkredit aus dem NRW-Programm „Moderne Schule“ (Martin-Luther-Schule, ehem. Jakobischule)

Weitere Darlehen wurden nicht aufgenommen.

Ein weiterer Kredit über ca. 1,8 Mio. € ist zum Zinsanpassungstermin umgeschuldet worden. Ebenfalls zum Zinsanpassungstermin konnte ein Darlehen mit einer Restschuld von rd. 1,4 Mio. € zurückgezahlt werden. Des Weiteren belief sich die planmäßige Tilgung von Krediten im Haushaltsjahr auf insgesamt ca. 0,62 Mio. €. Demzufolge ist in 2020 die Gesamtverschuldung (Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Kreditinstituten) bilanziell im Saldo um 344.128,97 € angestiegen.

* 554.324 €	Darlehen aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ (s. oben)
≈ 1.800.000 €	Förderkredite aus dem NRW-Programm „Moderne Schule“ (s. oben)
≈ - 1.400.000 €	Kreditrückzahlung
≈ - 620.000 €	Tilgung von Krediten (planmäßig)
<b>334.324 €</b>	<b>Anstieg Gesamtverschuldung im Haushaltsjahr 2020</b>

(≈ - 1.500.000 € Reduzierung Gesamtverschuldung im Haushaltsjahr 2019)

- \* Die ursprüngliche Darlehenshöhe betrug 628.804,- €. Der obige Tabellenwert i. H. v. 554.324 € stellt den bereits um die ersten Tilgungsraten des Jahres 2020 reduzierten Betrag dar. Dementsprechend wurde auch der Verbindlichkeitenspiegel 2020 aufgestellt (s. dort Einzelausweis „Gute Schule 2020“, Saldo Vorjahr zu 2020).

Die Zinsausgaben sollen durch die bestehende Zinssicherung langfristig ausgewogen gestaltet werden, um auch so eine mögliche Entlastung der Ergebnisrechnung zu erzielen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass Investitionen, die über Kredite finanziert werden, in den Folgejahren zu einer höheren Zinsbelastung führen können.

Kredite zur Liquiditätssicherung mussten während des Haushaltsjahres 2020, wie auch schon im Vorjahr, nicht aufgenommen werden.

- Mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 am 25.06.2021 wurden bereits die ersten Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die städtische Bilanz, Finanz- und Ergebnisrechnung deutlich.

Als Reaktion auf die durch die Pandemie verursachten Belastungen der kommunalen Haushalte hat die Landesregierung das *Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)* eingebracht, welches am 1. Oktober 2020 in Kraft getreten ist. Das NKF-CIG zielt darauf ab, die in den Kommunalhaushalten entstandenen bzw. noch entstehenden Mindererträge und Mehraufwendungen haushaltsrechtlich zu isolieren, um die Kommunen auch in den Folgejahren handlungsfähig zu halten. Hierzu enthält das NKF-CIG in den §§ 5 und 6 Regelungen zur rechnerischen Ermittlung der pandemiebedingten Haushaltsbelastungen, die durch die Verringerung der kommunalen Erträge und den Anstieg kommunaler Aufwendungen verursacht werden. Im Wege einer Bilanzierungshilfe sind diese pandemiebedingten Belastungen dann –als gesonderter Posten vor dem Anlagevermögen– zu aktivieren (vgl. auch § 33a Abs. 1 KomHVO).

Für die Stadt Coesfeld ergibt sich diesbezüglich folgendes Bild:

Steuern (Gewerbsteuer, Gem.-ant. ESt, Vergnügungssteuer etc.)	- 4.144.168 €
Personalaufwand	- 461.658 €
Kita/OGS/Tagespflege	- 384.238 €
Image/Gutscheine	- 155.685 €
Kurse und Veranstaltungen	- 129.926 €
Schutzmaßnahmen	- 93.413 €
Parkgebühren	- 74.565 €
Sondernutzungsgebühren	- 25.095 €
Sicherheitsdienst	- 14.406 €
Sonstiges	- 11.165 €
Schülerbeförderung	- 300 €
Bußgelder	+ 72.390 €
Jugendhilfe	+ 9.364 €
Summe corona-bedingte Mindererträge bzw. Mehraufwendungen	<b>- 5.412.865 €</b>
↔ erhaltene Zahlung nach dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz	<b>6.213.626 €</b>

Durch die Zahlung des Landes i. H. v. 6,2 Mio. € wurden die corona-bedingten Mindererträge sowie Mehraufwendungen mehr als ausgeglichen. Demzufolge musste auch kein außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung eingestellt und keine Bilanzierungshilfe i. S. v. § 5 NKF-CIG gebildet werden.

Richtigerweise wird in diesem Zusammenhang allerdings darauf hingewiesen, dass die Zahlung nach dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz beim Finanzausgleich berücksichtigt wird und der Stadt Coesfeld demzufolge in den Jahren 2021 und 2022 jeweils ca. 1,0 Mio. € an Schlüsselzuweisungen weniger zufließen.

Aufgrund der während der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wird festgestellt, dass die Aussagen der Verwaltung zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt Coesfeld insgesamt eine zutreffende Beurteilung wiedergeben.

### 3.1.2 Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Coesfeld

Der Lagebericht soll gemäß § 49 KomHVO nicht nur einen Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben, sondern der Bericht hat auch die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Kommune anzugeben. Dabei sind die zu Grunde liegenden Annahmen zu benennen. Im Lagebericht wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung u. a. folgende wesentlichen Aussagen **zur Entwicklung** und zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Coesfeld durch die Verwaltung erläutert:

- Die Ausgleichsrücklage hat unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses 2020 in Höhe von rd. 8,1 Mio. € einen Bestand von insgesamt 49.148.132,19 €. Die Ausgleichsrücklage ist zwar in den letzten Jahren wie folgt beständig gewachsen:

Bestand der Ausgleichsrücklage am					
31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
14,46 Mio. €	19,74 Mio. €	29,01 Mio. €	41,05 Mio. €	49,15 Mio. €	43,63 Mio. €

(2022 = voraussichtlicher Wert)

Diese positive Entwicklung wird sich in den kommenden Jahren aufgrund der anstehenden Investitionen (vor allem bei einzelnen Schulbauprojekten) allerdings nicht so fortsetzen.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass diese Rücklage als Reservefunktion für den Haushaltsausgleich auch in den nächsten Jahren noch ein ausreichendes Volumen aufweisen wird.

So konnte auch der Haushalt für das Jahr 2021 in der Planung fiktiv (d. h. der Fehlbetrag im Ergebnisplan kann durch eine entsprechende Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden) ausgeglichen werden. Der Fehlbetrag belief sich insgesamt auf -5,51 Mio. € (Vorjahr -2,85 Mio. €). Es wird jedoch weiterhin das Ziel verfolgt, einen originären Haushaltsausgleich unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Ausgabenentwicklung sowie der Einnahmerealisation zu erzielen.

Für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird erläutert, dass hier die jeweiligen Ergebnispläne ebenfalls mit einem großen Defizit abschließen (voraussichtlich 2022 mit -7,03 Mio. € und 2023 vermutlich mit -6,12 Mio. €).

Nach den Erläuterungen können die prognostizierten Defizite für die Jahre 2022 bis 2024 wahrscheinlich aus der vorhandenen Ausgleichsrücklage gedeckt werden, so dass in diesen Jahren voraussichtlich mit ebenfalls zumindest fiktiv ausgeglichenen

Haushalten gerechnet werden kann. Allerdings sollte nach wie vor ein originärer Haushaltsausgleich angestrebt werden.

An dieser Stelle sei ebenfalls noch darauf hingewiesen, dass es sich bei der sog. Ausgleichsrücklage um eine Rücklage eigener Art handelt. Sie dient dazu, im Bedarfsfall den Fehlbedarf im Ergebnisplan oder einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung zu decken, um den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich zu erreichen (keine liquiden Mittel).

- Bezüglich der Gewerbesteuereinnahmen wird ausgeführt, dass hier eine Vorhersage auch für das Haushaltsjahr 2021 schwierig ist. Das teilweise Ruhen der wirtschaftlichen Tätigkeit aufgrund der im März 2020 einsetzenden Auswirkungen der Corona-Pandemie mit nachfolgenden Lockdowns könnte negative Auswirkungen auf die Einnahmen aus der Gewerbesteuer haben. Gleiches könnte auch noch für die Folgejahre gelten. Nach wie vor gibt es aber auch Unternehmen mit positiver wirtschaftlicher Entwicklung. Eine valide Schätzung ist daher schwer möglich.

Zudem wurde am 01.05.2021 das Insolvenzrecht wieder in Kraft gesetzt. Zur Abmilderung von Corona-Folgen für Unternehmen hatte die Bundesregierung eine Insolvenzaussetzung bis zum 31. Januar 2021 normiert. Diese Regelung wurde bis Ende April 2021 verlängert. Ungewiss bleibt, wie sich die Zahl der beantragten Insolvenzverfahren von Unternehmen aufgrund der wirtschaftlichen Krise im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie entwickelt.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sind folgende Beträge im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 prognostiziert worden:

➤ Mindererträge bei der Gewerbesteuer	2.000.000 €
➤ Gewerbesteuerumlagen	- 156.000 €
saldiert	1.844.000 €

Die durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Mindererträge stellen Haushaltsbelastungen dar, die bei der Aufstellung der Haushaltssatzung 2021 zu prognostizieren sind (vergl. § 4 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)). Diese pandemiebedingten Mehrbelastungen sind als „außerordentlicher Ertrag“ in die Ergebnisplanung mit aufzunehmen. Der Saldo in Höhe von 1.844.000 Mio. € wurde daher folgerichtig als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan des Haushalts 2021 eingearbeitet.

Positiv ist hingegen, dass im Juni dieses Jahres die Gewerbesteuereinnahmen den geplanten Ansatz i. H. v. 17,0 Mio. € um 1,4 Mio. € überschritten hatten.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass eine weitere Zahlung des Landes NRW zum Ausgleich corona-bedingter Belastungen nach einem weiteren Gewerbesteuer-ausgleichsgesetz bislang nicht vorgesehen ist (im Dezember 2020 hatte die Stadt Coesfeld bekanntlich eine Zahlung in Höhe von rd. 6,2 Mio. € erhalten).



- Ähnliches gilt für den Bereich des Gemeindeanteils an der Einkommens- und Umsatzsteuer. Auch für 2021 wird sich der Zahlbetrag an die Kommunen, u. a. weiterhin corona-bedingt, verringern.  
Durch folgende, temporäre Senkungen des Umsatzsteuersatzes aufgrund der Corona-Steuerhilfegesetze:

01.07.2020 - 31.12.2020	Umsatzsteuer (regulär)	von 19 % auf 16 %
01.07.2020 - 31.12.2020	Umsatzsteuer (reduziert)	von 7 % auf 5 %
01.07.2020 - 31.12.2022	Gastronomie (Speisen)	von 19 % auf 5 % bzw. 7 %

muss auch die Stadt Coesfeld entsprechende Verluste bei dieser Einnahmeposition verkraften.

Für den Haushalt 2021 wurden in diesem Kontext folgende Beträge geschätzt:

➤ Mindererträge Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.820.000 €
➤ Mindererträge Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	<u>200.000 €</u>
Summe	rd. 2.000.000 €

Auch dieser Betrag wurde § 4 Abs. 5 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz entsprechend als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufgenommen.

- Weitere Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sind im Hinblick auf Haushaltsplanung und -rechnung, speziell auf Coesfeld bezogen, fortwährend möglich.
  - Die Pandemie ist und war für viele Familien eine große Herausforderung und stellt insbesondere für Eltern von Klein- und Grundschulkindern besondere Belastungen dar. Um diese Eltern in der aktuellen Situation zu unterstützen, verzichteten die Kommunen und (indirekt) das Land für einzelne Monate komplett oder teilweise auf die Erhebung der Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung und Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen. Exakte Beträge hinsichtlich der Höhe der Einnahmeausfälle für die Stadt Coesfeld unter Berücksichtigung der Erstattungen vom Land NRW konnten zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses noch nicht beziffert werden.
  - Neben den finanziellen Auswirkungen aufgrund der Corona-Pandemie wurde auch, soweit möglich, die „normale“ Abwicklung des Haushaltes 2021 (außerhalb von Corona) betrachtet. Auch hier war eine einigermaßen belastbare Vorhersage aufgrund von zu vielen Unwägbarkeiten wie z. B. Konsequenzen der Lockdowns, Entwicklung der Impffzahlen u. ä. nicht möglich. Größere Abweichungen wurden von den Fachbereichen zumindest bis Jahresmitte nicht gemeldet.
  - Die corona-bedingten Mindererträge und Mehraufwendungen werden sich auch in der Ergebnisrechnung des Jahres 2021 wiederfinden. Zwar bezieht sich das NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz zunächst nur auf den Jahresabschluss

2020 und die Haushaltsplanung 2021. Am 30.06.2021 wurde allerdings der Gesetzesentwurf zur Verlängerung des NKF-CIG in den Landtag eingebracht. Dieser Entwurf sieht für den Jahresabschluss 2021 eine analoge Regelung zum Haushaltsjahr 2020 vor (und regelt auch die Isolierung corona-bedingter Finanzschäden im Haushalt 2022). In der aktuellen Fassung bezieht sich § 5 NKF-CIG lediglich auf den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020, obwohl nach § 4 NKF-CIG die Regelungen bereits für die Haushaltsplanung 2021 galten. Somit wird durch den Gesetzesentwurf die Lücke über die Ausdehnung der Regelung auf den Jahresabschluss 2021 geschlossen. Die Regelungen zur Aktivierung der Bilanzierungshilfe (hier sollen die pandemiebedingten Haushaltsbelastungen isoliert dargestellt werden) sind demnach auch im Jahresabschluss 2021 anzuwenden. Die (mit dem Jahresabschluss 2020 ggf. erstmalig anzusetzende) Bilanzierungshilfe bleibt für fünf Jahre abschreibungsfrei in der Bilanz sichtbar und ist danach im Jahr 2025 gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen oder über längstens 50 Jahre linear erfolgswirksam abzuschreiben. Für die Ergebnisrechnung 2021 würde das bedeuten, dass sich hier (noch) keine corona-bedingten finanziellen Belastungen niederschlagen.  
(hinsichtlich der Bewertung der Bilanzierungshilfe siehe auch Punkt 4.2.4)

- Zu den vom Rat der Stadt Coesfeld in 2021 getroffenen Entscheidungen hinsichtlich größerer Investitionen: s. Seite 17

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Haushaltsplanungen der nächsten Jahre erschweren Bedingungen unterliegen werden. Beachtliche Projekte im investiven Bereich und weiterbestehende prognostische Unsicherheiten bei der Planung von Erträgen und Aufwendungen belasten die Kalkulationen.

Die Ergebnisplanungen für die Jahre 2022 bis 2024 weisen nicht unerhebliche Defizite von -6,0 Mio. € bis -7,0 Mio. € aus. Diese Differenzen werden jedoch voraussichtlich aus Mitteln der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können.

Für die anstehenden Großprojekte (s. unten) sollen „liquide Mittel“ in möglichst großem Umfang angespart werden, damit neben Fördermitteln und geförderten Krediten „sonstige Darlehen“ nur nachrangig in Anspruch genommen werden müssen.

Neben der haushaltswirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Coesfeld wurden im Lagebericht nach Auffassung der Rechnungsprüfung noch folgende wesentlichen Aussagen zu den **Chancen und Risiken** der künftigen Entwicklung der Stadt Coesfeld durch die Verwaltung beschrieben:

- Im Hinblick auf die zukünftige Weiterentwicklung gilt es zu bedenken, dass etliche Umstände fremdgesteuert sind und dass diese durch die Stadt Coesfeld nicht unmittelbar beeinflusst werden können (z. B. bei der Einkommens- und Umsatzsteuer). Grundsätzlich hängt die städtische Ertrags- und Finanzlage und damit einhergehend auch die Handlungsfähigkeit der Stadt Coesfeld von der generellen wirtschaftlichen Situation und den konjunkturellen Entwicklungen ab (Auswirkungen der Coronakrise, Finanzkraft des Landes, finanzieller Bedarf des Kreises Coesfeld u. ä.). Aufgrund der weltweiten Epidemie sind wiederum Themen wie bspw.
  - die mögliche Finanzierung der Coronahilfen in Milliardenhöhe als größte Finanzhilfen in der Geschichte der Bundesrepublik,
  - der Trend des Bruttoinlandsprodukts sowie
  - die Entwicklung des Arbeitsmarktes, des Einzelhandels oder auch des Gastgewerbes
 als mögliche Risiken in den Fokus zu nehmen.
  
- Die beschlossenen Investitionen in die Schulinfrastruktur als Chance einer Stärkung als Schulstandort waren bereits Gegenstand des letztjährigen Berichtes. Die Gesamtkosten teilen sich wie folgt auf:

rd. 52 Mio. €	Umbau und Sanierung des Schulzentrums
rd. 23 Mio. €	Sanierung/Modernisierung des Heriburg-Gymnasiums
rd. 8 Mio. €	Sanierung/Modernisierung der Maria-Frieden-Schule
<b>rd. 83 Mio. €</b>	<b>insgesamt</b>

Die Bauplanungen laufen bereits, mit dem konkreten Baubeginn (zumindest beim Schulzentrum) wird in Kürze begonnen. Wie oben bereits erwähnt, wird zumindest ein Teil der notwendigen Finanzierungsmittel bereits angespart (z. B. durch die Schulpauschale). Subsidiär sollen, wenn möglich, Förderkredite in Anspruch genommen werden. Wie groß der Betrag sein wird, der schließlich durch Kredite des Kapitalmarktes gedeckt werden muss, ist noch nicht absehbar. Sollte sich das Zinsniveau in den kommenden Jahren nach oben bewegen besteht die Gefahr, dass neben den Haushaltsbelastungen durch Abschreibungen auch höhere jährliche Zinszahlungen die städtische Haushaltslage verschlechtern.

Mit der Umsetzung der anstehenden großen Investitionen wird eine Steigerung der Investitionsquote der Stadt Coesfeld einhergehen. Diese Quote gibt darüber Auskunft, in welchem Umfang die Kommune neu investiert, um dem Substanzverlust durch Vermögensabgänge und Abschreibungen entgegenzuwirken. Eine Investitionsquote

von unter 100% führt dauerhaft zum Substanzverlust des Anlagevermögens. Die Stadt Coesfeld kann diesbezüglich folgende Werte verzeichnen:

<b>Investitionsquote:</b>					
2015	2016	2017	2018	2019	2020
51,9 %	105,4 %	95,2 %	192,0 %	193,7 %	200,5 %

Hier gilt es aber dennoch nach wie vor, den gebotenen Ausgleich zwischen „neuen“ Investitionen bzw. Investitionen zur Vermögenserhaltung einerseits und Haushaltskonsolidierung bzw. Schuldenabbau andererseits im Auge zu behalten.

Ein probates Mittel können hier auch die zahlreichen Förderprogramme des Landes, des Bundes und der EU sein. Erfolgreich umgesetzt wurde dies bspw. bei der Teilsanierung der Sporthallen am Schulzentrum (Gesamtkosten 657.000 € → Förderbetrag 569.000 €) oder dem „Digitalpakt Schule“ (Förderung 90 % → Stadt Coesfeld 10 %). Voraussetzung dabei ist, dass die Kofinanzierung gesichert ist. Je mehr Kenntnisse und Wissen über die verschiedensten Förderprogramme vorhanden sind, desto weniger Mittel müssten bei erfolgreicher Umsetzung aus dem Haushalt genommen werden. Ggf. sollten hier in naher Zukunft Überlegungen angestellt werden (Stichwort: zentrales Förderungsmanagement), damit Hemmnisse wie „keine Kenntnis vom Förderprogramm“, „zu komplizierte Anträge und Förderrichtlinien“ oder „vermeidbare Formfehler die u. U. eine Rückzahlung von Fördermitteln zur Folge haben“ abgebaut werden bzw. erst gar nicht entstehen.

- Die „Digitalisierung“ als Modernisierung (-schance) des Alltagslebens in unterschiedlichsten Themenfeldern betrifft nahezu alle Lebensbereiche und benötigt eine flächendeckende Infrastruktur. Hier ist es Aufgabe der Stadt Coesfeld, für optimale Rahmenbedingungen zu sorgen. Dies wird auch in Zukunft finanzielle Mittel benötigen. Der Breitbandausbau hat in Coesfeld eine überdurchschnittlich schnelle Entwicklung genommen. Der flächendeckende Ausbau des Glasfasernetzes ist die Basis für die Digitalisierung. Inzwischen gehört der Kreis Coesfeld zu den Gebieten, die über einen außerordentlich guten Netzausbau verfügen. Auch die Stadtverwaltung selbst befindet sich hier seit geraumer Zeit „im Umbruch“. Durch das Onlinezugangsgesetz (OZG) werden Bund, Länder und Kommunen verpflichtet, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale auch digital anzubieten. Die Stadt Coesfeld muss als mittlere kreisangehörige Kommune mehr als 100 der im bundesweiten Leistungskatalog beschriebenen Verwaltungsleistungen digital bereitstellen. Hierbei sind fast alle Fachbereiche beteiligt. Dies stellt zweifellos eine extrem große Herausforderung für die Verwaltung und ihre Mitarbeiter:innen in einer sehr kurzen Zeitspanne dar. Ein weiteres bedeutungsvolles Feld ist die Digitalisierung an den städtischen Schulen. Auch hier ist ein sehr guter Fortschritt zu verzeichnen. Inzwischen sind die städtischen Schulen -bis auf zwei Ausnahmen (Laurentiuschule sowie die Mira-Lobe-Schule)- an

das Glasfasernetz angeschlossen. Insgesamt wurden hier Gelder in folgender Höhe eingeplant bzw. bereits zum Teil verausgabt:

rd. 1.263.000 €	Mittel aus dem Förderprogramm „DigitalPakt Schule“
rd. 140.000 €	Eigenanteil der Stadt Coesfeld
<b>rd. 1.403.000 €</b>	<b>insgesamt</b>

Nicht vergessen werden darf in diesem Zusammenhang allerdings, dass in den nächsten Jahren sowohl der Investitionshaushalt als auch die Ergebnisplanung/-rechnung durch Abschreibungen und ggf. Zinsen entsprechend belastet werden.

- Ein weiteres wichtiges Thema ist der kommunale Finanzausgleich nach dem jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG). Der kommunale Finanzausgleich ist ein Mechanismus zur Angleichung der Finanzkraft der Kommunen innerhalb eines Bundeslandes. Im Rahmen dieses Ausgleichs werden den Kommunen verschiedene Zuweisungen gewährt. Man differenziert hierbei zwischen allgemeinen Zuweisungen (z. B. Schlüsselzuweisungen), die den Kommunen ohne Zweckbindung bereitgestellt werden, und Zweckzuweisungen, bei denen die Zuweisungsgewährung an einen bestimmten Verwendungszweck gebunden ist. Die Schlüsselzuweisungen stellen hier die wichtigste Position dar, denn sie machen den größten Anteil innerhalb des Finanzausgleichs aus (ca. 84 %). Die Höhe der Schlüsselzuweisungen wird, wie der Name schon sagt, jährlich neu nach einem bestimmten Schlüssel ermittelt.

<b>Stadt Coesfeld - erhaltene Schlüsselzuweisung:</b>			
2018	2019	2020	2021
7.571.032,00 €	5.395.470,00 €	3.700.832,00 €	1.851.305,00 €

Einem Finanzbedarf der Kommune wird ihre Finanzkraft gegenübergestellt. Und hier liegt, so die Ausführungen im Lagebericht, auch das Risiko: denn im Gemeindefinanzierungsgesetz gibt es einen unveränderten Grundsatz: *Auf ein Mehr an eigenen Erträgen folgt ein Weniger aus dem landesseitigen Finanzausgleich*. Das bedeutet: steigende Erträge bei der Gewerbesteuer sorgen auf der einen Seite für eine finanzielle Entlastung des gemeindlichen Haushalts. Auf der anderen Seite führen sie aufgrund der damit verbundenen höheren Steuerkraft zeitversetzt zu reduzierten Schlüsselzuweisungen nach dem GFG (und ggf. zu einer erhöhten Kreisumlage), denn das aktuelle Berechnungssystem zieht als Berechnungsbasis jeweils finanzstatistische Zahlen vorangegangener Perioden heran. Die jeweiligen Tendenzen sollten hier aufmerksam verfolgt werden.

- Ein finanzielles Risiko wird nach wie vor bei der Krankenhausinvestitionsumlage gesehen, denn auf diesem Gebiet besteht weiterhin ein großer Nachholbedarf an entsprechenden Investitionen. Die öffentliche Förderquote durch die Länder (ca. 2,7 Mrd. €/Jahr) hinkt deutlich hinter dem Investitionsbedarf hinterher (ca. 7,0 Mrd. €/Jahr für die nächsten fünf Jahre). Daher bleibt auch hier für die betreffenden Kommunen eine finanzielle Unsicherheit bestehen.

<b>Stadt Coesfeld - gezahlte Krankenhausinvestitionsumlage:</b>			
2018	2019	2020	2021
471.943,00 €	506.668,00 €	537.217,00 €	542.222,00 €

- Ein möglicher Unsicherheitsfaktor wird auch künftig die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden an den Kreis Coesfeld jeweils zu zahlende Kreisumlage bleiben.

<b>allgemeiner Hebesatz der Kreisumlage:</b>				
2018	2019	2020	2021	2022
28,90 %	27,99 %	28,81 %	29,60 %	29,12 %

<b>Stadt Coesfeld - gezahlte Kreisumlage:</b>				
2018	2019	2020	2021	2022
13.694.152,00 €	14.245.286,00 €	16.931.038,00 €*	16.232.877,00 €	16,990 Mio. €
(der jeweilige Zahlbetrag ist auch abhängig von steigenden/sinkenden Umlagegrundlagen)				

*\* ohne Berücksichtigung der Rückstellung  
(2022 = geplanter Satz des Kreises Coesfeld; geplanter Satz der Stadt Coesfeld: 29,6 %)*

Die Kreisumlage ist fester Bestandteil der Kreiseinnahmen. Die Höhe der Kreisumlage ist und bleibt ein Konfliktthema zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Kommunen. Für die Kreise stellt die Umlage gegenwärtig grundsätzlich die wichtigste Einnahmequelle dar. In Städten und Gemeinden mit knappen eigenen Mitteln kann eine Erhöhung der Kreisumlage mitunter große finanzielle Probleme verursachen. Aufgrund der geringen Eigenkapitalausstattung des Kreises Coesfeld, möglicher weiterer Belastungen und der Entwicklung der Landschaftsumlage könnte es durchaus passieren, dass der Kreis den Hebesatz der Kreisumlage künftig anheben wird. Dieses hätte dann zwangsläufig eine erhöhte Zahllast an den Kreis in Form der Kreisumlage zu Lasten des Haushaltes der Stadt Coesfeld zur Folge.

- Finanzielle Risiken werden darüber hinaus in den von der Stadt Coesfeld aufzuwendenden Sozialleistungen gesehen. Nicht vor Ort beeinflussbare Faktoren (eventl. konjunktureller Abschwung, allgemeine Preissteigerungen, mögliche Verschlechterung der sozioökonomischen Lage u. ä.) könnten bei den sog. Langzeitarbeitslosen und in der Jugendhilfe zu höheren Fallzahlen und damit zu erhöhten Aufwendungen führen.

Ähnliches gilt für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Hier wird ein weiter steigender Bedarf (auch an finanziellen Mitteln) gesehen. Die jährlichen Gesamtaufwendungen haben in den letzten Jahren in diesem Bereich stetig zugenommen.

Vor allem auch die Corona-Pandemie stellt viele Kinder, Jugendliche und Familien vor große Herausforderungen. Zahlreiche junge Menschen mussten über sehr lange Zeit auf soziale Kontakte, Sport oder das gemeinsame Erleben in der Gruppe verzichten. Vieles konnte nicht ohne Weiteres kompensiert werden. Um in diesen Bereichen negative Folgen für die Entwicklung abzumildern werden hier aller Voraussicht nach kurz- und/oder längerfristige Unterstützungsprogramme notwendig werden. Daher ist in diesem Themenfeld mit erhöhtem Finanzbedarf zu rechnen.

Als positive Entwicklung im Bereich der Sozialleistungen wird die jetzt endgültige Umsetzung der bislang geplanten Änderung des „Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder“ gesehen, in dem der Bund zur weiteren Stärkung der Finanzkraft der Kommunen dauerhaft die Kosten von insgesamt bis zu 74 Prozent der SGB-II-Leistungen für Unterkunft und Heizung übernimmt. Hierdurch ergeben sich deutliche Mehrerträge, die auch den kreisangehörigen Kommunen wie der Stadt Coesfeld unmittelbar zugutekommen.

- Als Chance und gleichzeitig als Herausforderung wird die Aufgabe „Stärkung der Innenstadt“ betrachtet. Bereits seit mehreren Jahren wird seitens des Landes NRW das Ziel verfolgt, die Städtebau- und Wohnungspolitik in den Stadtzentren weiterzuentwickeln, Förderschwerpunkte zur Innenstadtentwicklung auszugestalten sowie Stadt- und Ortskerne zu stärken. Corona hat den Wandel im Handel und die konkreten Überlegungen über die Zukunft der Innenstädte und Zentren noch einmal beschleunigt. Wie zahlreiche andere Kommunen hat auch die Stadt Coesfeld Anträge zum „Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in NRW“ gestellt:
  - Aktualisierung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts (Gesamtaufwandsvolumen 80.000 €) und
  - Anmietung und vergünstigte Weitervermietung von Ladenlokalen (Gesamtaufwandsvolumen 41.200 €)

Als weitere Maßnahme will die Stadt Coesfeld möglichst kurzfristig die Stelle eines:r Citymanagers:in besetzen.

Hinsichtlich dieser Maßnahmen bleibt zunächst abzuwarten, wie sich der Mehrwert für die Stadt Coesfeld darstellt.

- Die 100 %-ige Beteiligung an den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Coesfeld GmbH bedingt eine enge Verknüpfung des städtischen Haushalts mit der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Tochtergesellschaft.

Die Bäder- und Parkhausgesellschaft ist durch einen Ergebnisabführungsvertrag ebenfalls mit den Wirtschaftsbetrieben verbunden.

Hinsichtlich der Wirtschaftsbetriebe wird dargelegt, dass die geplante Gewinnausschüttung für 2021 in Höhe von 150.000 € aus dem Ergebnis des Vorjahres voraussichtlich mit 240.000 € übertroffen wird. Bei der Bäder- und Parkhausgesellschaft sieht die Situation anders aus. Corona-bedingt musste das CoeBad den Betrieb teilweise komplett einstellen. Zeitweise konnte nur eingeschränkt geöffnet werden. Hier wird naturgemäß das finanzielle Defizit höher ausfallen und sodann auf das Ergebnis der Wirtschaftsbetriebe Coesfeld durchschlagen. Diese Gemengelage stellt insoweit auch ein Risiko für den Gesellschafter dar.

Eine weiterhin positive Entwicklung hingegen, so die Ausführungen, kann sich durch die Geschäftstätigkeit der Emergy Führungs- und Servicegesellschaft mbH im Bereich der Windenergie ergeben.

- Damit Risiken möglichst früh erkannt werden und damit bei Bedarf noch rechtzeitig gegengesteuert werden kann,
  - ✓ werden jeweils zum 30. Juni und 30. September Budgetberichte erstellt,
  - ✓ wird ein Gesamtbudgetbericht erarbeitet,
  - ✓ wird vierteljährlich gegenüber dem Rat im Rahmen des § 2 Abs. 2 NKF-CIG (Corona-Belastungen für den städt. Haushalt) Bericht erstattet.

Dadurch werden im Rahmen eines Controllings Politik und Verwaltung über aktuelle Entwicklungen und den jeweiligen Stand der Haushaltssituation fortwährend informiert.

- Chancen für die künftige Entwicklung werden gesehen, wenn die gesamte Haushaltswirtschaft darauf ausgerichtet bleibt, das Eigenkapital zu erhalten oder bestenfalls noch zu steigern und die Ausgleichsrücklage möglichst weiter zu stärken, um dem Leitgedanken der intergenerativen Gerechtigkeit Rechnung zu tragen. Gleichzeitig sollten die derzeit begonnenen Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Stadt Coesfeld und zum Ausbau der digitalen Infrastruktur sowie des Klimaschutzes weiter betrieben werden, um sowohl Familien als auch Gewerbetreibende zum Wohnen bzw. Ansiedeln zu bewegen.

Aufgrund der Prüfung wird festgestellt:

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Aussagen im Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang stehen und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Coesfeld vermitteln. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind insgesamt zutreffend dargestellt.

Alle weiteren nach § 49 KomHVO NRW erforderlichen Angaben und Erläuterungen sind im Lagebericht enthalten.



## 3.2 Unregelmäßigkeiten

Nach anerkannten Prüfungsstandards ist in diesem Abschnitt über wesentliche festgestellte Unregelmäßigkeiten (Verstöße oder Unrichtigkeiten) zu berichten. Man unterscheidet zwischen Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und in der Verwaltungsführung.

Bei Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts wurden folgende Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen festgestellt:

### Frist des § 95 Abs. 5 GO NRW

Gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW leitet der Bürgermeister den von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu.

Die Aufstellung und Bestätigung des Jahresabschlusses 2020 sowie die Zuleitung an den Rat der Stadt Coesfeld erfolgten später und somit nicht innerhalb dieser gesetzlich vorgegebenen Frist.

Darüber hinaus wurden bei der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts weder in der Rechnungslegung noch in sonstigen Bereichen wesentliche Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen oder gegen sonstige ortsrechtliche Bestimmungen festgestellt.

### **Letztjährige Unregelmäßigkeiten:**

#### Aufstellung gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW

Sowohl für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands als auch für die Ratsmitglieder sind nach § 95 Abs. 3 GO NRW am Schluss des Anhangs bestimmte Daten (Name, Beruf, Mitgliedschaften) anzugeben.

Diese Pflichtangaben fanden sich im Jahresabschluss 2019 noch am Schluss des Lageberichtes.

**Dieses wurde inzwischen korrigiert und somit den gesetzlichen Vorgaben angepasst.** (vergl. auch Ziffer 4.1.2)

#### Angaben gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW

Sofern eine Kommune -wie auch die Stadt Coesfeld- von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes Gebrauch macht (s. § 116 a GO NRW „Größenabhängige Befreiungen“), sind in den Anhang des kommunalen Jahresabschlusses Angaben zu Erträgen und Aufwendungen mit den einzubeziehenden vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereichen aufzunehmen.

**Diese Angaben (Name der Gesellschaft, Höhe der Erträge bzw. Aufwendungen etc.) wurden jetzt korrigierenderweise in den Jahresabschluss aufgenommen, so dass dieser nunmehr auch den gesetzlichen Anforderungen des § 38 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW entspricht.**

(vergl. auch Ziffer 4.1.2)

#### Periodenabgrenzung für Erträge und Aufwendungen

Während der letztjährigen Prüfung wurde bekanntlich festgestellt, dass im Bereich der Gewerbesteuererträge in den Wertaufhellungszeiträumen 2018 und 2019 Buchungen der falschen Periode zugeordnet worden sind.

Hintergrund war eine zunächst unklare Rechtslage im Zusammenhang mit § 11 Abs. 2 KomHVO NRW zur Periodenabgrenzung von Erträgen und Aufwendungen aufgrund von Leistungsbescheiden.

**Die Buchungsautomatik bzgl. der Periodenabgrenzung von Erträgen ohne Gegenleistung aus Leistungsbescheiden (Gewerbesteuer) wurde hier bekanntermaßen umgestellt, es erfolgt seither richtigerweise eine Verbuchung der Erträge nach dem Erfüllungszeitraum.**

## **4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

Die Feststellung des Vorjahresabschlusses der Stadt Coesfeld zum 31. Dezember 2019 sowie die Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat erfolgten in der Sitzung des Rates am 17.12.2020.

Die Anzeige der Feststellung des Jahresabschlusses sowie des Beschlusses über die Entlastung des Bürgermeisters beim Landrat des Kreises Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde datiert vom 04.02.2021.

Die Veröffentlichung des Vorjahresabschlusses sowie des Beschlusses über die Entlastung des Bürgermeisters im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Coesfeld erfolgte am 08.03.2021.

#### **4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf der Grundlage des NKF-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stadt Coesfeld aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten, der Bilanzierungshilfen und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

#### 4.1.2 Jahresabschluss

Die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.

Die „Muster für das doppelte Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW und der Kommunalhaushaltsverordnung NRW“ (VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW) dienen als vorgegebene Mindestinhalte und gewährleisten so eine Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte.

Die Bilanzstruktur der Stadt Coesfeld weicht (bilanzerweiternd) vom vorgegebenen Muster ab (vergl. auch § 42 Abs. 3 KomHVO NRW): die Untergliederungspunkte auf der Aktivseite der Bilanz zu den Posten

- 2.2.1 „Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen“ und
- 2.2.2 „Privatrechtliche Forderungen“

sind, wie schon in den Vorjahren, aus Informationsgründen beibehalten worden. Dieses ist gemäß § 42 Abs. 6 KomHVO NRW rechtlich zulässig. Im Anhang zum Jahresabschluss ist diese „Veränderung“ der Bilanz angegeben und begründet worden.

Entsprechendes gilt für das Muster der Gesamtfinzrechnung. Hier wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit die Zeile 39 (lt. Muster „Anfangsbestand an Finanzmitteln“) in die Zeilen

- 39 a Anfangsbestand an eigenen Finanzmitteln,
- 39 b Anfangsbestand an fremden Finanzmitteln und
- 39 c Summe der Anfangsbestände an Finanzmitteln

unterteilt.

Auch die Zeilen 42 bis 44 (jeweiliger Anteil an den liquiden Mitteln) wurden informationshalber bzw. zur Klarstellung in der Bilanzstruktur der Stadt Coesfeld zusätzlich angefügt. Dadurch, dass die Finanzrechnung alle gemeindlichen Geschäftsvorfälle erfasst, die das Geldvermögen verändern, wird eine Verbindung zur Bilanz hergestellt. Auch für die Finanzrechnung gilt in diesem Zusammenhang, dass die Kommune die Mindestpositionen der vorgeschriebenen Gliederung gemäß § 3 KomHVO NRW eigenverantwortlich weiter untergliedern kann.

Auch in der Gesamtergebnisrechnung wurden ergänzend Zeilen hinzugefügt. Dort sind die Erträge und Aufwendungen, die aus internen Leistungsbeziehungen resultieren, nachrichtlich in den zusätzlichen Zeilen „Interne Leistungsverrechnungen“ (Zeilen 29 - 31) ausgewiesen.

Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Der Anhang enthält gemäß § 45 KomHVO NRW die notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Stadt angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, sowie die sonstigen Pflichtangaben nach Abs. 3 des § 45 KomHVO NRW (Anlagen-, Forderungs-, Verbindlichkeiten- und Eigenkapitalspiegel sowie ein Überblick über die nach 2021 übertragenen Haushaltsermächtigungen).

Erstmalig ist dem Anhang auch ein Überblick über die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen zum 31.12.2020 beigefügt. Hintergrund war hier § 38 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW, wonach in den Anhang des kommunalen Jahresabschlusses Angaben zu Erträgen und Aufwendungen mit den einzubeziehenden vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereichen aufzunehmen sind, sofern eine Kommune von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes Gebrauch macht (s. § 116 a GO NRW „Größenabhängige Befreiungen“). Für die Stadt Coesfeld trifft dieses zu, vergl. hierzu auch Ratsvorlage 205/2021 „Gesamtabschlussbefreiung nach § 116a GO NRW für das Jahr 2020“.

Auch die Aufstellung für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach § 70 GO NRW sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, über

1. den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
2. den ausgeübten Beruf,
3. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
4. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
5. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

findet sich, wie in § 95 Abs. 3 GO NRW vorgesehen, am Schluss des Anhangs.

Neu ist ferner die Zusammenstellung der nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Bewilligungen für das Haushaltsjahr 2020 (siehe auch S. 120/121 des Jahresabschlusses). Nicht erheblich sind diese Aufwendungen bzw. Auszahlungen, wenn sie einen Gesamtbetrag von 30.000 EUR nicht überschreiten. Die Grenze von 30.000 EUR ergibt sich aus § 8 Abs. 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020.

Obwohl die in der Übersicht aufgeführten Finanzvorfälle die Höchstgrenze von 30.000 EUR unterschreiten, ist dennoch der Rat der Stadt Coesfeld hierüber gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW nachträglich zu informieren (bei Überschreitung des Limits wäre der Rat in Form einer vorherigen Zustimmung zu beteiligen). Dieser Verpflichtung zur Information kommt die Kämmerei, wie bereits erwähnt, erstmalig im Rahmen eines Jahresabschlusses nach. Dies gilt zumindest für die Bereitstellung nicht erheblicher über- bzw. außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen im 4. Quartal 2020.

Über die nicht erheblichen über- bzw. außerplanmäßigen Haushaltsmittel in den übrigen drei Quartalen wurde der Rat der Stadt Coesfeld bereits wie folgt in Kenntnis gesetzt:

- für das 1. Halbjahr 2020: siehe Berichtsvorlage 179/2020 vom 11.08.2020
- für das 3. Quartal 2020: siehe Berichtsvorlage 256/2020 vom 30.11.2020

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

### **4.1.3 Lagebericht**

Zum Jahresabschluss gehört ebenfalls gemäß § 38 Abs. 2 KomHVO NRW der als Ergänzung beizufügende Lagebericht nach § 49 KomHVO NRW. Der von der Kämmerin aufgestellte und von der Bürgermeisterin bestätigte Lagebericht ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Der Lagebericht ist vollständig und entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Coesfeld, insbesondere der Vermögens-, der Schulden-, der Ertrags- und Finanzanlage, vermittelt,
- die wesentlichen Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Coesfeld zutreffend darstellt,
- alle weiteren nach § 49 KomHVO NRW erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Zudem wird im Lagebericht auch ausführlich und sachgemäß zu den die Stadt Coesfeld betreffenden Auswirkungen der COVID-19 Pandemie Stellung genommen.

Der Rechnungsprüfung sind keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

## **4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Nach Überzeugung der örtlichen Rechnungsprüfung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Coesfeld. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt wieder und stellt die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung zutreffend dar.

### **4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

Die Bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt im vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 erfolgte nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land NRW (KomHVO NRW) sowie den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Die Stadt

Coesfeld hat die im Vorjahresabschluss angelegten Bewertungsmaßstäbe im Jahresabschluss 2020 überwiegend fortgeführt.

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen Abschreibungen bewertet. Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen werden nach Maßgabe der Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Dabei wurde auch die durch das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz vom 18.09.2012 weggefallene Regelung in § 35 Abs. 2 GemHVO weiterhin beibehalten: Für abzuschreibende Vermögensgegenstände wird im Jahr der Anschaffung oder Herstellung nur der Teil der auf ein Jahr anfallenden Abschreibungen angesetzt, der auf die vollen Monate im Zeitraum zwischen der Anschaffung oder Herstellung und dem Ende des Jahres entfällt.

Die nach § 44 Abs. 3 KomHVO NRW erforderliche Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen, die nicht mehr zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben benötigt werden, erfolgte in Übereinstimmung mit der Rechtsauslegung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vermögensbezogen. Das bedeutet, dass Abgänge nach § 90 Abs. 3 GO NRW auch bei Ersatzbeschaffungen ergebnisneutral gegen die Allgemeine Rücklage gebucht wurden.

Abweichend von der Eröffnungsbilanz erfolgt die Ermittlung des Unternehmenswertes der Stadtwerke Coesfeld seit dem Jahresabschluss 2014 unter Anwendung des „Discounted-Cashflow-Verfahrens“, unter Ausschluss der Berücksichtigung persönlicher Ertragssteuern und unter Berücksichtigung steuerlicher Vorteile aus dem Querverbund mit dem Bäderbetrieb als sog. „Synergieeffekt“. Hierbei handelt es sich um ein grundsätzlich zulässiges Beteiligungsbewertungsverfahren i. S. d. IDW RS HFA 10 (Anwendung der Grundsätze des IDW S 1 bei der Bewertung von Beteiligungen und sonstigen Unternehmensanteilen für die Zwecke eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses).

Im Einzelnen wird auf die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss verwiesen, der Bestandteil dieses Prüfberichts ist.

#### **4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen**

Folgende wesentlichen Änderungen in den Bewertungsgrundlagen haben sich gegenüber dem Vorjahr ergeben:

Bewertungsvereinfachungen gemäß § 29 Abs. 1 KomHVO (Festwerte, Gruppenwerte), die in der Vorjahresbilanz genutzt wurden, wurden in 2020 beibehalten bzw. fortgeführt.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden -im Gegensatz zu 2019- keine Festwerte durch außerplanmäßige Abschreibungen aufgelöst.

Pensionsverpflichtungen sind lt. § 37 Abs. 1 Satz 1 KomHVO NRW nach den beamtenrechtlichen Vorschriften als Rückstellung anzusetzen.

Die Pensionsrückstellungen gehören zu den Aufwendungen, die wirtschaftlich dem Haushaltsjahr zugerechnet werden müssen, deren Höhe und/oder Fälligkeit zum Bilanzstichtag aber nicht bekannt sind/ist. Aufwands- und Auszahlungszeitpunkt sind hier nicht identisch.

Zu den Rückstellungen gehören gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 KomHVO NRW bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Der Begriff der Pensionsverpflichtung umfasst somit nicht nur die eigentlichen Versorgungsbezüge, sondern auch alle anderen fortgeltenden Ansprüche, wie z. B. Beihilfezahlungen.

Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen gegenüber den aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern erfolgte mit dem durch § 37 Abs. 1 KomHVO NRW vorgegebenen Rechnungszinsfuß von 5% auf Basis der HEUBECK-RICHTTAFELN 2018 G. Für die Höhe der Versorgung wurden die zum 31.12.2020 maßgeblichen Werte in Ansatz gebracht. Dabei wurde der Einbaufaktor gemäß § 5 Abs. 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG NRW) berücksichtigt.

Genau wie im Vorjahr wurde somit die Anpassung der Besoldung und Versorgung zum 01.01.2020 um 3,2 % (siehe auch Gesetz vom 12.07.2019 zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land NRW) berücksichtigt.

Die versicherungsmathematische Bewertung der Beihilfeverpflichtungen erfolgte auf Grundlage von Kopfschadenstatistiken unter Berücksichtigung eines altersabhängig steigenden Schadenprofils (Grundlage sind hier die „Wahrscheinlichkeitstabellen für die Krankenversicherung 2019 gemäß § 159 VAG“, veröffentlicht von der BaFin am 30.12.2020). Die Bewertung erfolgte unter Verwendung der Statistiken für Zahnbehandlung und Zahnersatz, ambulante Heilbehandlung, stationäre Heilbehandlung im Zweibettzimmer sowie ambulante und stationäre Pflege aller Pflegegrade jeweils für Beihilfeberechtigte.

Bedeutsam ist hier, dass die Wahrscheinlichkeitstabellen für die Krankenversicherung 2019 zu deutlich höheren Beihilferückstellungen geführt haben als die im Vorjahr verwendeten Wahrscheinlichkeitstabellen für die Krankenversicherung 2018. Ursache hierfür waren im Besonderen deutlich erhöhte Pflegekosten sowie hohe Ausgabensteigerungen für die ambulante Heilbehandlung.

Innerhalb des Haushaltsjahres 2020 gab es keinen Wechsel hinsichtlich der Buchungssystematik (anders als in 2019). Die Periodenabgrenzung erfolgte, den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, ausschließlich nach dem Erfüllungszeitraum.

Alle Erträge und Aufwendungen wurden dann im Jahresabschluss 2020 berücksichtigt, wenn sie wirtschaftlich auch diesem Jahr zuzurechnen waren. Der Zeitpunkt der Ein- bzw. Auszahlung war insofern unerheblich, vergl. § 33 Abs. 1 KomHVO NRW.



#### 4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses 2020 zu verzeichnen.

Allerdings hatte die weltweite COVID-19-Pandemie mit ihrer immensen Dimension auch Auswirkungen auf die kommunale Finanzwirtschaft der Stadt Coesfeld.

Zu deren Abmilderung und Bewältigung hat der Landtag NRW das am 01.10.2020 in Kraft getretene *Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)* beschlossen. Politisches Ziel dieser Vorschrift ist es, möglichst viele Kommunen davor zu schützen, unter Umständen ab 2021 ff. wieder in die Haushaltssicherung abzugleiten.

Wir als örtliche Rechnungsprüfung haben den Jahresabschluss gemäß § 102 Abs. 3 GO NRW dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften [...] beachtet worden sind. Die Prüfung ist dabei so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen diese Regelungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Absatz 1 Satz 4 GO NRW ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Darüber hinaus ist der Lagebericht nach § 102 Abs. 5 GO NRW darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Dieses bezieht sich dementsprechend auch auf die Thematik „Auswirkungen der Corona-Pandemie“.

Mit den §§ 5 und 6 NKF-CIG i. V. m. § 33a KomHVO hat der Gesetzgeber eine Bilanzierungshilfe für corona-bezogene Belastungen eingeführt.

Nach § 5 NKF-CIG ist die Summe der Haushaltsbelastungen als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung einzustellen und als Bilanzierungshilfe zu aktivieren.

Ausschließlich auf den **Jahresabschluss 2020** bezogen ist festzuhalten, dass sämtliche corona-bedingten Belastungen in von insgesamt 5.412.865 € durch die Landeszuwendung nach dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz in Höhe von 6.213.626 € (mehr als) vollständig ausgeglichen werden konnten. Es war kein außerordentlicher Ertrag im Jahr 2020 einzubuchen.

Somit war auch keine Bilanzierungshilfe i. S. d. § 5 NKF-CIG zu bilden.

Für die **Haushaltsjahre 2021 ff.** wird sich die Situation jedoch anders darstellen. Bislang sind keine ähnlichen finanziellen Hilfen im Sinne einer „tatsächlichen Zahlung“ in vergleichbarer Höhe vorgesehen. Demzufolge wird auch die Stadt Coesfeld das Konstrukt des Ausgleiches corona-bedingter Mehraufwendungen und Mindererträge durch die Verbuchung eines außerordentlichen Ertrages in der Ergebnisrechnung anwenden müssen. Dieser Ertrag wird jedoch tatsächlich nicht entstehen.

Es bleibt zunächst abzuwarten, ob dann noch ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gemäß § 95 Abs. 1 Satz 4 GO NRW -trotz der gesetzlich zulässigen Bilanzierungshilfe- vermittelt werden kann.

## **5. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk**

An die Stadt Coesfeld

### **Uneingeschränkte Prüfungsurteile**

Wir, die örtliche Rechnungsprüfung, haben den Jahresabschluss der Stadt Coesfeld – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Coesfeld für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Coesfeld zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Coesfeld. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

**Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.**

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften sind wir unabhängig von der Stadt Coesfeld. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend

und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der Bürgermeisterin und des Vertretungsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die Bürgermeisterin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Coesfeld vermittelt. Ferner ist die Bürgermeisterin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Bürgermeisterin dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt Coesfeld zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem ist die Bürgermeisterin verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Coesfeld vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Bürgermeisterin verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Das Vertretungsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt Coesfeld zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Diese Zielsetzung erstreckt sich auch darauf, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Coesfeld vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,

den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Der erteilte Bestätigungsvermerk beinhaltet unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt Coesfeld abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Bürgermeisterin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Bürgermeisterin dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt Coesfeld zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu

führen, dass die Stadt Coesfeld die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht sicherstellen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Coesfeld vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt Coesfeld.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Bürgermeisterin dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Bürgermeisterin zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Coesfeld, den 29.11.2021

gez.  
Helga Sühling  
Leiterin der Rechnungsprüfung

gez.  
Bastian Waterkamp  
Rechnungsprüfer

## 6. Anlagen zum Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31.12.2020 und Lagebericht

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Ergebnisrechnung 2020

Finanzrechnung 2020

Anhang

- Erläuterungen zur Bilanz
- Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung
- Erläuterungen zur Gesamtfinanzrechnung
- Sonstige Angaben
- Anlagenspiegel zum 31.12.2020
- AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld
- Übersicht Beteiligungen der Stadt Coesfeld zum 31.12.2020
- Übersicht über die Finanz- und Leistungsbeziehungen gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW
- Forderungsspiegel zum 31.12.2020
- Übersicht „Voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals“
- Eigenkapitalsspiegel zum 31.12.2020
- Rückstellungsspiegel
- Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2020
- Erläuterungen zu Haftungsverhältnissen und möglichen künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen
- Übersicht über die nicht erheblichen über- bzw. außerplanmäßigen Bewilligungen für das Haushaltsjahr 2020
- Liste der Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Übersicht „Mitgliedschaften“ gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW für den Verwaltungsvorstand und die Ratsmitglieder in 2020

Teilergebnisrechnungen 2020

Teilfinanzrechnungen 2020

Sonderhaushalt der Stiftung Vikarie Meiners – Jahresabschluss 2020